

lisierung) des AWG oder eines seiner Teile vorzunehmen, die uns zufriedenstellen könnten. Dennoch glaube ich, daß auch mit den Mitteln der Aussagenlogik verschiedene Präzisierungen und Verbesserungen erreicht werden können. An einigen einfachen Beispielen soll nunmehr gezeigt werden, wie eine Konfrontation von Recht und mathematischer Logik, in gewisser Hinsicht auch Semiotik, vorgenommen werden kann, und daraus sollen zugleich Folgerungen für die Gestaltung des AWG abgeleitet werden.<sup>19\*</sup> Diese Beispiele sind zwar wegen ihrer Einfachheit nicht geeignet, das Problem in seiner ganzen Tragweite plastisch zu machen; sie haben aber dafür den zunächst sehr wichtigen Vorzug der Verständlichkeit, wodurch auch die Realisierung der Schlußfolgerungen weniger problematisch wird.

Eine wichtige Rolle spielt bei der Gestaltung von Rechtsnormen, daß die Beziehungen innerhalb der einzelnen Bestandteile der Normen klar genug zum Ausdruck gebracht werden. Zum Zwecke der Vorbereitung des AWG wurde z. B. folgende Norm vorgeschlagen:

„Bei nicht qualitätsgerechter Erfüllung des Vertrages durch den Lizenzgeber ( $q'$ ) ist der Lizenznehmer

a) berechtigt, die Abstellung des Mangels zu fordern, soweit dies objektiv möglich ist ( $a'$ );

b) von der Zahlung der Lizenzgebühr frei, solange infolge des Mangels die Nutzung nicht möglich ist ( $b'$ );

c) zur Minderung der Lizenzgebühr in Abhängigkeit von der Beeinträchtigung der Nutzung infolge des Mangels berechtigt ( $c'$ )“.<sup>20</sup>

Hier fehlen also die Bindewörter. Das kann ganz offensichtlich zu Mißverständnissen führen. Eine Analyse mit rein logischen Mitteln ist unter diesen Umständen in bezug auf die einzelnen Rechtsfolgen nicht möglich. Unter Zuhilfenahme inhaltlicher Erwägungen würden wir etwa dazu kommen, es sei gemeint:  $q \rightarrow (a \vee b \vee c)$ . Es könnte auch gemeint sein:  $q \rightarrow (a \vee [b \rightarrow c])$ .<sup>21</sup> Wir können also bei der Gesetzgebung auf diese Bindewörter nicht verzichten. Wenn wir sie setzen, sollten wir sie so setzen, wie das der Bedeutung der logischen Konnektoren, die ihnen üblicherweise zugeordnet werden, entspricht. Sehr häufig begegnet man in Gesetzestexten und bei deren Anwendung der Übung, daß man „oder“ im Sinne der Kontravalenz, also als „entweder — oder“ verwendet bzw., was dann ein Fehler ist, einmal im Sinne der Kontravalenz, das andere Mal in dem der Alternative. Wenn wir also, um bei dem Beispiel zu bleiben, zum Ausdruck bringen wollen, daß der Lizenznehmer das Recht auf Mängelbeseitigung oder entweder Zahlungsverweigerung oder Minderung hat, so müssen wir auch die Bindewörter „entweder — oder“ und nicht bloß das Bindewort „oder“ verwenden; denn im letzteren Fall würde man meinen, das eine oder das andere oder beides, und das wollen wir der Annahme gemäß nicht.

19a In mancher Hinsicht ähnliche Probleme wie in diesem Abschnitt behandelt auch O. A. Gawrilow („Das Studium des Rechts mit den Methoden der mathematischen Logik“, in: Fragen der Kybernetik und das Recht [russisch], Moskau 1967, S. 36 ff.).

<sup>20</sup> Dieser Vorschlag wird hier nicht unter dem Gesichtspunkt der darin enthaltenen inhaltlichen Lösungen erwo-gen.

<sup>21</sup> Zum besseren Verständnis der Formeln wird die übliche umgangssprachliche Übersetzung der durch die in diesem Aufsatz verwendeten logischen Zeichen ausgedrückten dyadischen Wahrheitswertfunktionen angegeben: Das Zeichen  $\rightarrow$  bezeichnet den Implikator, der mit „stets dann, wenn — so“ übersetzt wird. Gleiches gilt für  $\vee$ , das als Alternator mit „oder“, für  $\rightarrow \leftarrow$ , das als Kontravalentor mit „entweder — oder“, und für  $\equiv$ , das als Äquivalentor mit „genau dann, wenn — so“ übersetzt wird.